

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE**

## **6. Änderung der H A U P T S A T Z U N G der S T A D T G E S E K E**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 22. September 2016 die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 beschlossen.

### **§ 13 Ausschüsse**

#### **§ 13 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Geseke.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

### **§ 21 Inkrafttreten**

#### **§ 21 erhält folgende Fassung:**

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22. September 2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde

## **BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG**

Die vorstehende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 23. September 2016

*gez. Dr. Remco van der Velden*

Der Bürgermeister